



## INFORMATIONEN GEMÄSS § 4 ABS 1 FAGG für Stromlieferungen an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG

1. Wir liefern Ihnen Strom für Haushaltskunden mit nicht gemessener Leistung im Verteilernetzgebiet des örtlich zuständigen Netzbetreibers. Die physikalische Qualität der von Ihnen aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom örtlich zuständigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Haben Sie einen Tarif mit einem besonderen Strommix gewählt, finden Sie Details hierzu im dazugehörigen Preisblatt.
2. Den Preis für Strom und die Art der Preisberechnung finden Sie im Preisblatt. Der Preis für die Netzdienstleistungen und seine Berechnung richten sich nach Ihrem Netznutzungsvertrag mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber.
3. Wenn Sie den Stromliefervertrag bei uns neu abschließen, werden wir die Lieferung beginnen, sobald der Wechselprozess (derzeit nach der Wechselverordnung 2014) dies zulässt. Wenn Sie bereits Stromkunde der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH sind und den Tarif wechseln, werden wir Ihnen den neu gewählten Tarif ab dem vereinbarten Termin verrechnen.
4. Zahlungsbedingungen: Der Abrechnungszeitraum beträgt ungefähr 12 Monate (näher Punkt VII. Allgemeine Lieferbedingungen). Wir verrechnen in diesem Abrechnungszeitraum mindestens zehn Teilbeträge (näher Punkt VII. Allgemeine Lieferbedingungen). Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Sie können mit SEPA-Lastschrift, Banküberweisung oder Zahlschein zahlen. Bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen (bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen (näher Punkt X. Allgemeine Lieferbedingungen).
5. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Die Lieferung erfolgt danach über das Verteilernetz des örtlich zuständigen Netzbetreibers.
6. Kundenanfragen und Beschwerden nehmen wir am Sitz der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH (Wienerbergstraße 11, 1100 Wien) oder telefonisch unter **0800 888 666** sowie unter **info@switch.at** entgegen.
7. Informationen über Ihr Rücktrittsrecht entnehmen Sie bitte dem Formular „Widerrufsformular – Informationen gemäss § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“.
8. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
9. Der Vertrag kann von Ihnen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, können Sie den Vertrag zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, schriftlich kündigen. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können Sie bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, schriftlich kündigen.
10. Wir können von Ihnen eine Vorauszahlung verlangen, wenn
  - I. ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
  - II. ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
  - III. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
  - IV. gegen Sie wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste, oder
  - V. nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen, oder
  - VI. die Lieferung mit elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z.B. Märkte) vereinbart wurde.

Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn uns solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden.

11. Sowohl der Kunde als auch die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH kann Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach § 26 E-ControlG idGF. Voraussetzung für einen Antrag auf Schlichtung ist ein gescheiterter Einigungsversuch. Wir sind verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.e-control.at/schlichtungsstelle](http://www.e-control.at/schlichtungsstelle).
12. Diese Informationen stellen nur Kurzzusammenfassungen der tatsächlich verfügbaren Informationen und Vertragsinhalte dar. Näheres finden Sie in unseren „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Strom für Kunden der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH und in den verwiesenen Dokumenten.